



Gemeinde  
**Köniz**

# **Volksabstimmung 3. März 2024 Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten**

**Gemeinderat, Ausüben von politischen  
Ämtern auf nationaler Ebene**  
Anpassen der Gemeindeordnung

Seite 3

## Abstimmungslokale

Sie haben die Möglichkeit, bei den nachstehenden Abstimmungslokalen **persönlich** an der Urne abzustimmen oder zu wählen. Das Lokal mit Stern (\*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker  
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

### Öffnungszeiten

Donnerstag, 29. Februar 2024, 16–18 Uhr  
Freitag, 1. März 2024, 14–16 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)  
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)  
Wabern (Dorfschulhaus\*)  
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)  
Niederwangen (Schulhaus Juch)

### Öffnungszeiten

Sonntag, 3. März 2024, 10–12 Uhr

## Briefliche Stimmabgabe

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert und beachten Sie die Anleitung auf der Rückseite des Antwortkuverts. **Wichtig:** Der Stimmrechtsausweis ist im entsprechenden Feld zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen Stimmkuvert in das Antwortkuvert zu legen.

Übergeben Sie das Antwortkuvert entweder rechtzeitig und frankiert der Post oder werfen Sie dieses bis spätestens am Samstag, 14.00 Uhr (letzte Leerung), vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in den Briefkasten beim Gemeindehaus Bläuacker, Köniz ein.

## Das geltende Recht

finden Sie im Internet unter [www.koeniz.ch](http://www.koeniz.ch)  
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).  
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung  
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

# **Gemeinderat, Ausüben von politischen Ämtern auf nationaler und kantonaler Ebene**

Anpassen der Gemeindeordnung

## **Das Wichtigste in Kürze**

Die Gemeindepräsidentin und die vier Mitglieder des Gemeinderats sind mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % für die Gemeinde Köniz tätig. Daneben dürfen sie Nebenbeschäftigungen im Umfang von durchschnittlich zehn Stunden pro Woche ausüben, Nebenbeschäftigungen, die am Abend, am Wochenende oder in Ausübung eines politischen Amtes in der Bundesversammlung oder im Grossen Rat ausgeübt werden, fallen nicht unter diese Regelung. Letztere müssen jedoch zeitlich und sachlich mit dem Amt als Gemeinderatsmitglied vereinbar sein. Gemeinderatsmitglieder dürfen gemäss bestehender Regelung politische Ämter in der Bundesversammlung oder im Grossen Rat annehmen, jedoch nicht gleichzeitig.

Die parlamentarische Initiative «Mit gebührendem Engagement für die Gemeinde Köniz – für eine zeitgemässe Regelung der Nebenbeschäftigungen» der EVP-GLP-Mitte-Fraktion fordert, dass Gemeinderatsmitglieder nicht der Bundesversammlung (National- oder Ständerat) angehören dürfen. Begründet wird die Initiative damit, dass die anspruchsvolle Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied grosses Engagement und eine hohe zeitliche und geistige Verfügbarkeit erfordert. Sie sei deshalb mit einem gleichzeitigen Amt im National- oder Ständerat kaum vereinbar. Nach wie vor dürften Gemeinderatsmitglieder dem Grossen Rat angehören.

Regelung bisher	Regelung neu
Ein Mitglied des Gemeinderates darf nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Grossen Rat angehören.	<p>Ein Mitglied des Gemeinderates darf nicht der Bundesversammlung angehören.</p> <p>Wenn ein Mitglied des Gemeinderats in den National- oder Ständerat gewählt wird, muss es sich zwischen diesem Amt und dem Amt als Gemeinderatsmitglied entscheiden bzw. innerhalb von sieben Monaten als Gemeinderat oder Gemeinderätin zurücktreten, wenn es das Amt im nationalen Parlament annimmt.</p>

Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten die Anpassung der Gemeindeordnung mit xx gegen xx Stimmen bei xx Enthaltungen.

### **Nebenbeschäftigungen und Ausübung von politischen und öffentlichen Ämtern, Regelung heute**

Der Könizer Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Alle, inklusive der Gemeindepräsidentin, sind mit einem Beschäftigungsgrad von 80% im Amt engagiert und auch entsprechend entschädigt. Sie dürfen eine Nebenbeschäftigung ausüben, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitglieds des Gemeinderats vereinbar ist. Sie dürfen jedoch nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören. Ausgehend vom Beschäftigungsgrad von 80% ist das Ausmass an Nebenbeschäftigungen für Gemeinderatsmitglieder auf durchschnittlich zehn Stunden pro Woche limitiert. Nebenbeschäftigungen, die am Abend oder am Wochenende ausgeübt werden, fallen nicht unter diese Regelung.

Die Zeit, die Gemeinderatsmitglieder für öffentliche Ämter in den Legislativen des Kantons oder des Bundes ausübt, fällt zwar nicht unter diese Limite. Trotzdem muss das Amt mit der zeitaufwändigen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied zeitlich vereinbar sein. Diese Regelung besteht seit 2004.

## **Parlamentarische Initiative, keine politischen Ämter auf Bundesebene**

Die am 25. April 2022 eingereichte parlamentarische Initiative der EVP-GLP-Mitte-Fraktion »Mit gebührendem Engagement für die Gemeinde Köniz – für eine zeitgemässe Regelung der Nebenbeschäftigungen« verlangt, dass Gemeinderatsmitglieder nicht der Bundesversammlung angehören dürfen. Die Ziele der Initiative lauten wie folgt:

1. Der Gesamtgemeinderat engagiert sich zeitlich primär für die Interessen der Gemeinde Köniz.
2. Nebenbeschäftigungen sind in einem begrenzten Rahmen möglich, sofern die Interessen der Gemeinde zeitlich und sachlich mit dem Gemeinderatsamt vereinbar sind.
3. Mit einem Engagement im Grossen Rat können die Interessen der Gemeinden bzw. der Gemeinde Köniz wirksam eingebracht werden.

Die bestehende Regelung ist in die Jahre gekommen und soll den heutigen Umständen angepasst werden:

- Die Arbeitsbelastung von Mitgliedern der Bundesversammlung hat seit der Inkraftsetzung der Gemeindeordnung im Jahr 2004 deutlich zugenommen. Die zeitliche Vereinbarkeit eines Könizer Gemeinderatsamts ist mit einem Amt als Mitglied des National- oder Ständerats nicht mehr gegeben.
- Die Ämterkumulation ist zeitlich kaum seriös zu bewältigen.

Die Vereinbarkeit eines Gemeinderatsamts mit einem Amt als Grossratsmitglied wird mit der parlamentarischen Initiative nicht in Frage gestellt. Zwar ist es zeitlich anspruchsvoll, zugleich die Aufgaben im Gemeinderat als auch jene im Grossen Rat mit dem gebührenden Engagement zu bewältigen, aber diese Kombination ist noch vertretbar. Zudem bestehen zwischen diesen beiden Ämtern relevante Synergien, von denen auch die Gemeinde profitiert, sowohl hinsichtlich der bearbeiteten Themen als auch des Networkings.

Das Parlament hat die parlamentarische Initiative am 14. November 2022 mit 20 gegen 13 Stimmen vorläufig unterstützt und die Geschäftsprüfungskommission mit dem Ausarbeiten der Vorlage beauftragt.

## **Neue Regelung**

Trotz der vorläufigen Unterstützung der parlamentarischen Initiative durch das Parlament muss sich die neue Regelung nur sinngemäss an den Wortlaut der Initiative halten. Nebst dem Auftrag der parlamentarischen Initiative wurden deshalb weitere Varianten geprüft. Die Bewertung der verschiedenen Möglichkeiten für die Umsetzung ergab, dass das Modell der parlamentarischen Initiative die Ziele weitgehend erfüllt. Gemeinderatsmitglieder sind mit einem Beschäftigungsgrad von 80% für die Gemeinde Köniz im Einsatz. In den verbleibenden 20% können sie eine oder mehrere limitierte Nebenbeschäftigungen ausüben (maximal durchschnittlich zehn Stunden pro Woche). Ein zusätzliches Engagement als Mitglied der Bundesversammlung, das mittlerweile einem Beschäftigungsgrad zwischen 50% bis 80% entspricht, ist deshalb zeitlich kaum bewältigbar. Die vorgeschlagene Anpassung der Gemeindeordnung schafft Klarheit. Sie führt gegenüber dem heutigen Zustand zu einem effektiven Verbot der gleichzeitigen Ausübung eines Ständerats- oder Nationalratsmandats neben einem Gemeinderatsmandat. Gemeinderatsmitglieder sind von der Gemeinde ausdrücklich mit einem 80-Prozent-Pensum und entsprechender Entlohnung betraut. Insofern bestehen sachliche Gründe, eine solche Nebenbeschäftigung, welche zwangsläufig mit den berechtigten Beanspruchungs- und Engagementserwartungen der «Arbeitgeberin» Gemeinde kollidieren würden, zu untersagen.

Neu dürfen Mitglieder des Gemeinderats nicht mehr der Bundesversammlung angehören. Falls ein Gemeinderatsmitglied in den National- oder Ständerat gewählt wird, muss es innert einem Monat ab dem Datum der Wahl zwischen dem Amt als Mitglied der Bundesversammlung und demjenigen als Gemeinderatsmitglied entscheiden, das heisst das Amt als Gemeinderat oder Gemeinderätin nach spätestens sieben Monaten abgeben, wenn es sich für ein Engagement im nationalen Parlament entscheidet.

## Was geschieht bei Annahme der Vorlage?

Gemeinderatsmitglieder dürfen weiterhin dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören. Sie können auch als Mitglied der Bundesversammlung gewählt werden. In diesem Fall müssen sie sich jedoch innerhalb von einem Monat ab dem Datum der Wahl zwischen diesem Amt und demjenigen als Gemeinderatsmitglied entscheiden. Falls sie sich für das Amt als National- oder Ständerat entscheiden, müssen sie als Gemeinderatsmitglied innert sieben Monaten ab dem Wahldatum zurücktreten. Diese Regelung tritt auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Sofern die Stimmberechtigten der neuen Regelung zustimmen, wird das Behördenreglement, Art. 5, analog angepasst. Das Parlament hat dieser Änderung mit dem entsprechenden Vorbehalt der Volksabstimmung über die Anpassung der Gemeindeordnung bereits zugestimmt.

## Folgen bei Ablehnung der Vorlage?

Die heutige Regelung bleibt bestehen. Gemeinderatsmitglieder dürfen ein Amt als Mitglied der Bundesversammlung oder dem Grossen Rat ausüben, jedoch nicht gleichzeitig. Das Amt im National- oder Ständerat muss zeitlich und sachlich mit dem Amt als Gemeinderätin/-rat vereinbar sein.

### **PRO**

- Lorem ipsum
- Lorem ipsum

### **CONTRA**

- Lorem ipsum
- Lorem ipsum



## Antrag und Abstimmungsfrage

Mit **XX** zu **XX** Stimmen bei **X** Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung (Art. 57 Abs. 2, 3 und 3<sup>bis</sup>) wird beschlossen.
2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Änderung und Ergänzung von Artikel 57 der Gemeindeordnung zustimmen (neue Regelung betreffend die Nebenbeschäftigung bzw. der Annahme von politischen Ämtern von Gemeinderatsmitgliedern)?

Köniz, **04. Dezember 2023**

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Tatjana Rothenbühler

Die Leiterin Fachstelle Parlament: Verena Remund-von Känel

Änderung der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004

Die beabsichtigten *Änderungen und Ergänzungen* sind kursiv und blau dargestellt.

Bisheriger Text	Vorlage neu
<p><b>Art. 57 Abs. 1</b> Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen eine Nebenbeschäftigung ausüben, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitglieds des Gemeinderates vereinbar ist.</p> <p><b>Art. 57 Abs. 2</b> Ein Mitglied des Gemeinderates darf nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Grossen Rat angehören.</p>	<p><b>Art. 57 Abs. 1</b> (unverändert)</p> <p><b>Art. 57 Abs. 2</b> <i>Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Grossen Rat angehören.</i></p> <p><b>Art. 57 Abs. 3 (neu)</b> <i>Wird ein Mitglied des Gemeinderats in den National- oder den Ständerat gewählt, muss es innerhalb eines Monats ab dem Datum der Wahl ins nationale Parlament mitteilen, für welches der beiden Ämter es sich entscheidet.</i></p> <p><b>Art. 57 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)</b> <i>Entscheidet sich das Mitglied des Gemeinderats für den Einsitz in den National- oder Ständerat, muss es innerhalb von 7 Monaten ab dem Wahldatum ins nationale Parlament als Gemeinderat oder Gemeinderätin zurücktreten.</i></p>



